

Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Stadthalle Wolgast (vormals Begegnungszentrum Hufelandstraße)

Gegenüberstellung bestehende Fassung (PDF) / neue Arbeitsfassung Stand 22.06.2026 (Word)

Hinweis: Unveränderte Regelungen bleiben unberührt. **Die Änderungen in der rechten Spalte sind grün und fett dargestellt.**

Stelle	Bisher	Neu
Titel / Bezeichnung	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Hufelandstraße der Stadt Wolgast	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast Arbeitsfassung Stand 27.07.2026 - neue/geänderte Regelungen grün und fett gekennzeichnet
§ 1 Allgemeines	Die Stadt Wolgast stellt das Begegnungszentrum für das kulturelle und soziale Gemeinschaftsleben sowie zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Für die Benutzung des Begegnungszentrums der Stadt Wolgast gilt diese Benutzungsordnung.	Die Stadthalle Wolgast ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolgast. Sie dient als zentrale Kultur-, Bürger-, Bildungs-, Tagungs- und Veranstaltungsstätte der Durchführung kultureller, gesellschaftlicher, bildungsbezogener, wissenschaftlicher, sportlicher, wirtschaftlicher, touristischer, gemeindlicher, privater und sonstiger Veranstaltungen, soweit diese mit dem Charakter der Stadthalle Wolgast vereinbar sind. Die Stadthalle Wolgast dient nicht der Durchführung parteipolitischer Eigenveranstaltungen. Die Überlassung erfolgt im Rahmen des Widmungszwecks, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, der tatsächlichen Verfügbarkeit sowie unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszwecks. Die Überlassung stellt keine inhaltliche Billigung, Unterstützung oder Mitverantwortung der Stadt Wolgast für die Veranstaltung dar.
§ 2 Objekt	1) Das Begegnungszentrum (Hufelandstraße 2 in 17438 Wolgast) verfügt über folgende nutzbare Räumlichkeiten: - Veranstaltungssaal mit 667 m² - Tagungsraum mit 80 m² - Foyer - Garderobe - Sanitäranlagen - Vorbereitungsküche	1. Die Stadthalle Wolgast in der Hufelandstraße 2 in 17438 Wolgast verfügt über folgende nutzbare Räumlichkeiten: - Veranstaltungssaal mit 667 m² - Tagungsraum mit 80 m² - Foyer - Garderobe - Sanitäranlagen - Vorbereitungsküche
§ 3 Abs. 1 bis 5 Nutzung	1) Die Nutzung des städtischen Gebäudes muss im Regelfall binnen 3 Wochen unter Verwendung des Nutzungsanfrageformulars für Gebäude der Stadt Wolgast angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte regelmäßig wiederkehrende Nutzungen handelt. 2) Veranstaltungen der Stadt Wolgast haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. 3) Die Anmietung von Veranstaltungsräumen wird in jedem Fall erst mit dem Abschluss eines schriftlichen und beidseitig unterschriebenen Nutzungsvereinbarung rechtswirksam. 4) Aus nicht schriftlich bestätigten Terminen kann die Nutzerin/der Nutzer keinerlei Rechte geltend machen.	1. Die Nutzung des städtischen Gebäudes muss im Regelfall binnen 3 Wochen unter Verwendung des Nutzungsanfrageformulars für Gebäude der Stadt Wolgast angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte regelmäßig wiederkehrende Nutzungen handelt. 2. Veranstaltungen der Stadt Wolgast haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. 3. Die Anmietung von Veranstaltungsräumen wird in jedem Fall erst mit dem Abschluss einer schriftlichen und beidseitig unterschriebenen Nutzungsvereinbarung rechtswirksam. 4. Aus nicht schriftlich bestätigten Terminen kann die Nutzerin/der Nutzer keinerlei Rechte geltend machen.

Stelle	Bisher	Neu
	5) Die Nutzerin/Der Nutzer dürfen die Räumlichkeiten ausschließlich für den in der Nutzungsvereinbarung genehmigten und festgehaltenen Zweck bzw. für die angegebene Veranstaltung nutzen.	5. Die Nutzerin/Der Nutzer darf die Räumlichkeiten ausschließlich für den in der Nutzungsvereinbarung genehmigten und festgehaltenen Zweck beziehungsweise für die angegebene Veranstaltung nutzen.
§ 3 Abs. 6 bis 15 Nutzung Widmungszweck / Ausschluss parteipolitischer Eigenveranstaltungen	<i>Keine Regelung.</i>	6. Zulässig sind insbesondere kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Schulen, Verbänden und örtlichen Einrichtungen, Tagungen, Kongresse, Seminare, private Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadt Wolgast, Einwohnerversammlungen, Bürgerdialoge, Beteiligungsveranstaltungen, politische Bildung durch öffentliche oder neutrale überparteiliche Träger sowie überparteiliche Wahlforen und Podiumsdiskussionen nach neutralem, transparentem und chancengerechtem Konzept. 7. Nicht vom Widmungszweck umfasst sind parteipolitische Eigenveranstaltungen. Dazu gehören insbesondere Parteitage, Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen, Kandidatenaufstellungen, Kandidatenvorstellungen einzelner Parteien oder Wählergruppen, parteipolitische Mobilisierung und parteipolitische Selbstdarstellung. 8. Eine Veranstaltung ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil sie politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kommunale Themen behandelt. Unzulässig ist sie, wenn sie nach ihrem objektiven Gesamtbild überwiegend einer Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, einem Wahlvorschlagsträger, einer parteinahen Organisation oder einer Einzelbewerbung zuzurechnen ist oder überwiegend deren parteipolitischer Werbung, Organisation, Mobilisierung oder Selbstdarstellung dient. 9. Für die Beurteilung sind insbesondere Veranstalter, Mitveranstalter, Unterstützer, Finanzierung, Titel, Programm, Bewerbung, Logos, Farben, Kennzeichen, Wahlkampflogos, Rednerinnen und Redner, Auftreten in sozialen Medien, zeitliche Nähe zu Wahlen und der tatsächliche Zweck maßgeblich. 10. Die Nutzerin/Der Nutzer hat bei Antragstellung vollständig und wahrheitsgemäß insbesondere Veranstalter, verantwortliche Person, Mitveranstalter, unterstützende Organisationen, Thema, Zweck, Ablauf, vorgesehene Rednerinnen und Redner, erwartete Teilnehmerzahl, Art der Bewerbung, Finanzierung oder Sponsoring sowie einen Zusammenhang mit Parteien, Wählergruppen, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträgern oder Einzelbewerbungen anzugeben. 11. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung, zum Widerruf einer Nutzungszusage oder zur außerordentlichen Kündigung einer Nutzungsvereinbarung führen. 12. bis 15. Allgemeine Regelungen zu Veranstaltereigenschaft, Ablehnung, Widerruf, Rücktritt und außerordentlicher Kündigung bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder bei konkreten Gefahren sowie zur Verwendung städtischer Kennzeichen werden ergänzt.
§ 3 bisher Abs. 6 / neu Abs. 13	6) Die Nutzerin/Der Nutzer gilt ab der Vertragsunterzeichnung als alleiniger Veranstalter und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Gesetze. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Auf allen Drucksachen (Flyer, Plakate, Eintrittskarten etc.) und allen sonstigen Werbemaßnahmen ist kenntlich zu machen, dass die Nutzerin/der Nutzer der Veranstalter ist.	13. Die Nutzerin/Der Nutzer gilt ab der Vertragsunterzeichnung als alleinige Veranstalterin beziehungsweise alleiniger Veranstalter und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Gesetze. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Auf allen Drucksachen und Werbemaßnahmen ist kenntlich zu machen, dass die Nutzerin/der Nutzer Veranstalterin beziehungsweise Veranstalter ist.
§ 3 bisher Abs. 7 / neu Abs. 14 und 15	7) Die Stadt Wolgast behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird. Dies hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.	14. Die Stadt Wolgast kann eine Nutzungsanfrage ablehnen, eine Nutzungszusage widerrufen, vor Übergabe der Räume von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten oder die Nutzungsvereinbarung außerordentlich kündigen, wenn die Veranstaltung nicht vom Widmungszweck umfasst ist, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, erforderliche Unterlagen oder Genehmigungen fehlen, gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Nutzungsvereinbarung verstoßen wird oder konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird. Gleiches gilt, wenn ein Sicherheitsrisiko auch durch Auflagen, Sicherheitskonzept, Sicherheitsdienst, Begrenzung der Besucherzahl oder sonstige zumutbare Maßnahmen nicht beherrschbar

Stelle	Bisher	Neu
		erscheint. Die Entscheidung ist schriftlich oder in Textform zu begründen. 15. Der Name, das Wappen, das Logo oder sonstige Kennzeichen der Stadt Wolgast dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die den Eindruck erweckt, die Stadt Wolgast sei Veranstalterin, Mitveranstalterin, Unterstützerin oder politische Befürworterin der Veranstaltung. Zulässig ist ausschließlich der sachliche Hinweis auf den Veranstaltungsort.
§ 4 Allgemeine Pflichten	1) Die Nutzerin/Der Nutzer muss eine verantwortliche Person im Vertrag benennen, die über die gesamte Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) anwesend und telefonisch erreichbar sein muss. Diese hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. 2) Vor Überlassung des Mietobjektes an die Nutzerin/den Nutzer wird gemeinsam mit der benannten verantwortlichen Person das Mietobjekt, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege, besichtigt. Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll schriftlich benannt und beidseitig unterschrieben. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls wird das Mietobjekt durch die Nutzerin/den Nutzer als einwandfrei übernommen. 3) Die gemieteten Räume sowie die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Nutzung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. 4) Die Bedienung der technischen Anlagen und Einrichtungen obliegt ausschließlich dem Personal des Begegnungszentrums oder einer von ihm beauftragten Person. 5) Das Bekleben, Beschlagen, Verschrauben o.a. von Dekorationsmaterial an Fenstern, Türen, Boden, Decken und Wänden ist verboten.	1. Die Nutzerin/Der Nutzer muss eine verantwortliche Person im Vertrag benennen, die über die gesamte Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau anwesend und telefonisch erreichbar sein muss. Diese hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. 2. Vor Überlassung des Mietobjektes an die Nutzerin/den Nutzer wird gemeinsam mit der benannten verantwortlichen Person das Mietobjekt, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege, besichtigt. Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll schriftlich benannt und beidseitig unterschrieben. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls wird das Mietobjekt durch die Nutzerin/den Nutzer als einwandfrei übernommen. 3. Die gemieteten Räume sowie die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Nutzung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. 4. Die Bedienung der technischen Anlagen und Einrichtungen obliegt ausschließlich dem Personal der Stadthalle Wolgast oder einer von ihm beauftragten Person. 5. Das Bekleben, Beschlagen, Verschrauben oder sonstige Befestigen von Dekorationsmaterial an Fenstern, Türen, Boden, Decken und Wänden ist verboten.
§ 5 Erhebung von Benutzungsentgelten	1) Die Stadt Wolgast erhebt für die Benutzung des Begegnungszentrums pro Veranstaltung ein Benutzungsentgelt (siehe Anlage 1). 2) Es wird in der Entgeltordnung zwischen ortsansässigen und nicht ortsansässigen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der gewerblichen Nutzung (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) und ohne gewerbliche Nutzung (Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld) unterschieden. 3) Die Nutzungsentgelte sind lt. Nutzungsvereinbarung vorab der Veranstaltung an die Stadt Wolgast zu entrichten. 4) Tritt die Nutzerin/der Nutzer nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzung von dieser zurück, verpflichtet sie sich zu folgenden Zahlungen: - bei Rücktritt von mehr als 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum, wird kein Entgelt fällig - bei Rücktritt bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum 50 % des vereinbarten Entgeltes Der Rücktritt ist schriftlich oder in Textform bekannt zu machen. 5) Es kann eine Kautions von max. 1.000,00 € durch die Stadt Wolgast erhoben werden. 6) Die Nutzungsentgelte nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei einer Änderung	1. Die Stadt Wolgast erhebt für die Benutzung der Stadthalle Wolgast pro Veranstaltung ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1. 2. bis 5. Die Regelungen zu Entgeltgruppen, Fälligkeit, Rücktritt und Kautions bleiben im Grundsatz bestehen und werden sprachlich an die Stadthalle Wolgast angepasst. 6. Die Nutzungsentgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind Nettobeträge. Soweit Leistungen der Stadt Wolgast nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2b UStG, steuerbar und steuerpflichtig sind, wird die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Reine Raumüberlassungen und technische Nebenleistungen können umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln sein. Sie sind deshalb getrennt auszuweisen und abzurechnen.

Stelle	Bisher	Neu
	der Steuerpflicht der Stadt Wolgast i. S. d. § 2 UStG unterliegen einige Leistungen jeweils der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.	
§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten	Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungsordnung grundsätzlich durch den Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast.	1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung grundsätzlich durch den Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast. 2. Über Nutzungsanträge wird nach sachlichen, transparenten und gleichmäßig anzuwendenden Kriterien entschieden. Maßgeblich sind insbesondere der Widmungszweck, die Verfügbarkeit der Stadthalle Wolgast, der Zeitpunkt des Antragseingangs, die Eignung der Stadthalle Wolgast für die beantragte Veranstaltung, Kapazitätsgrenzen, Sicherheitsanforderungen und die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. 3. Eine Entscheidung nach politischer Zustimmung oder Ablehnung, nach weltanschaulicher Bewertung oder nach öffentlicher Beliebtheit oder Unbeliebtheit findet nicht statt. 4. Eine Nutzung kann abgelehnt werden, wenn sie nicht vom Widmungszweck umfasst ist, erforderliche Angaben oder Unterlagen fehlen, falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, die tatsächliche Verfügbarkeit nicht besteht oder sonstige Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgegenstehen. 5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszwecks gemäß § 1 und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. 6. Bei Nutzungsanträgen, bei denen nach dem objektiven Gesamtbild ein besonderer politischer Bezug, ein erhöhtes Sicherheitsrisiko oder ein erhebliches öffentliches Konfliktpotenzial bestehen kann, kann die Verwaltung vor der Entscheidung den Ältestenrat der Stadtvertretung beratend beteiligen. Die Entscheidung bleibt eine Verwaltungsentscheidung nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Eine Entscheidung nach politischer Zustimmung oder Ablehnung findet auch in diesen Fällen nicht statt.
§ 7 Nutzungsdauer	1) Die Nutzungsdauer erschließt sich aus den im Vertrag vereinbarten Zeiten. 2) Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit den Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast vor Vertragsschluss zu vereinbaren. 3) Die Nutzungsdauer kann sich zwischen einer Stundenanmietung und einer Tagesanmietung unterscheiden. Die einzelnen Pauschalen der Nutzungsdauer sind der Anlage 1 zu entnehmen. Ein Veranstaltungstag umfasst einen Nutzungszeitraum ab 7 Stunden, bei Auf- und Abbautagen beträgt der Nutzungszeitraum 3 Stunden/Tag. Die Auf- und Abbautage müssen stets am Tag vor und nach der Veranstaltung erfolgen. 4) Das Begegnungszentrum Hufelandstraße kann für Veranstaltungen im Zeitraum von 08:00 bis 22:00 Uhr gemietet werden. Ausnahmen können durch die Stadt Wolgast schriftlich genehmigt werden. Bei der Rücknahme der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wolgast ist die Veranstaltung beendet und die Halle geräumt. 5) Bei einer Veranstaltung, deren Beginn vor bzw. nach Ende von den in Absatz 4 genannten Zeiten ist, ist bei der Anfragestellung eine Genehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Bürgerdienste der Stadt Wolgast vorzulegen.	1. Die Nutzungsdauer erschließt sich aus den im Vertrag vereinbarten Zeiten. 2. Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit dem Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast vor Vertragsschluss zu vereinbaren. 3. Die Nutzungsdauer kann sich zwischen einer Stundenanmietung und einer Tagesanmietung unterscheiden. Die einzelnen Pauschalen der Nutzungsdauer sind der Anlage 1 zu entnehmen. Ein Veranstaltungstag umfasst einen Nutzungszeitraum ab 7 Stunden, bei Auf- und Abbautagen beträgt der Nutzungszeitraum 3 Stunden pro Tag. Die Auf- und Abbautage müssen stets am Tag vor und nach der Veranstaltung erfolgen. 4. Die Stadthalle Wolgast kann für Veranstaltungen im Zeitraum von 08:00 bis 22:00 Uhr gemietet werden. Ausnahmen können durch die Stadt Wolgast schriftlich genehmigt werden. Bei der Rücknahme der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wolgast ist die Veranstaltung beendet und die Halle geräumt. 5. Bei einer Veranstaltung, deren Beginn vor beziehungsweise nach Ende der in Absatz 4 genannten Zeiten liegt, ist bei der Anfragestellung eine Genehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Bürgerdienste der Stadt Wolgast vorzulegen.
§ 8 Sicherheit, Dienstplätze, Beachtung gesetzlicher Vorschriften, Veranstaltungsleitung, Brandschutz	1) Die Nutzerin/Der Nutzer hat im Vertrag eine verantwortliche Person zu benennen, die während allen Nutzungszeiten vor Ort und telefonisch erreichbar ist und als Ansprechpartner für die Mitarbeiter/-innen der Stadt Wolgast fungiert. 2) Die Nutzerin/Der Nutzer gilt als Veranstalter und sind somit verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Betriebsvorschriften und	1. bis 4. Allgemeine Sicherheits- und Betreiberpflichten werden sprachlich angepasst. 5. Das Hausrecht bleibt jederzeit beim Bürgermeister der Stadt Wolgast beziehungsweise bei den von ihm bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wolgast. Deren Weisungen ist immer Folge zu leisten.

Stelle	Bisher	Neu
	allen weiteren Bestimmungen vertraut zu machen und diese zwingend einzuhalten. Hierzu zählen u.a.: Versammlungsstättenverordnung, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Landesbauordnung, Jugendschutz, BG-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht, Freizeitlärm-Richtlinie M-V. 3) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Regelfall binnen 2 Wochen und auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. GEMA, Künstlersozialversicherung und sonstige Abgaben ist von der Nutzerin/vom Nutzer anzumelden und abzugeben. 4) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet (wenn nötig), sich um den Einsatz von Feuerwehr (Brandsicherheitswache), Sanitätsdienst, Polizei, Wachdienst und/oder Ordner/Security auf eigene Kosten zu kümmern. 5) Das Hausrecht bleibt jederzeit beim Bürgermeister der Stadt Wolgast bzw. die von ihm bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wolgast. Deren Weisungen ist immer Folge zu leisten. 6) Der Verantwortliche hat für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie der gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. Sie verpflichten sich, den Betrieb bei drohender Gefahr einzustellen. 7) Die Besucherhöchstzahl von 199 Personen ist zu beachten und darf nicht überschritten werden. 8) Innerhalb des gesamten Begegnungszentrums besteht absolutes Rauchverbot. 9) bis 15) Weitere Regelungen zu Leuchten, Effektmaschinen, Aufbauten, Rettungs- und Zufahrtswegen, Dekorationen, elektrischen Geräten und Immissionsrichtwerten.	6. Die verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie der gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. 7. Die Besucherhöchstzahl von 300 Personen ist zu beachten und darf nicht überschritten werden. 8. Innerhalb der gesamten Stadthalle Wolgast besteht absolutes Rauchverbot. 9. bis 15. Weitere Regelungen zu batteriebetriebenen Leuchten, Effektmaschinen, Aufbauten, Rettungs- und Zufahrtswegen, Dekorationen, elektrischen Geräten und Immissionsrichtwerten werden sprachlich angepasst.
§ 9 Hausrecht	1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Wolgast bzw. die von ihm bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wolgast aus. Diesem Personenkreis ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen und der Besuch von Veranstaltungen stets zu gestatten und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. 2) Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz, sind zu beachten. 3) Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. 4) Die nachweisliche Nichteinhaltung der Ordnung zur Benutzung und der Nutzungsvereinbarung wird mit einer Gebühr von 2.000,00 € durch die Stadt Wolgast gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer geahndet. Sollten durch die Nichteinhaltung Kosten für die Stadt entstehen, welche 2.000,00 € übersteigen, werden diese die Nutzerin/der Nutzer in Rechnung gestellt.	1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Wolgast beziehungsweise die von ihm bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wolgast aus. Diesem Personenkreis ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen und der Besuch von Veranstaltungen stets zu gestatten und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. 2. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz, sind zu beachten. 3. Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. 4. Ein nachweislicher schuldhafter Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Nutzungsvereinbarung kann mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer geahndet werden. Sollten der Stadt Wolgast durch den Verstoß Kosten oder Schäden entstehen, die den Betrag von 2.000,00 € übersteigen, bleiben weitergehende Ersatzansprüche unberührt.
§ 10 Reinigung	1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten und der verwendete Außenbereich unverzüglich durch die Nutzerin/den Nutzer oder durch beauftragte Dritte aufgeräumt und gereinigt werden. Alle genutzten Räumlichkeiten haben die Nutzerin/der Nutzer auf eigenen Kosten zu reinigen.	1. Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten und der verwendete Außenbereich unverzüglich durch die Nutzerin/den Nutzer oder durch beauftragte Dritte aufgeräumt und gereinigt werden. Alle genutzten Räumlichkeiten hat die Nutzerin/der Nutzer auf eigenen Kosten zu reinigen.

Stelle	Bisher	Neu
	2) Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt ist, wird diese von der Stadt Wolgast auf Kosten der Nutzenden durchgeführt. Die Nutzerin/Der Nutzer werden in diesem Fall zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von 20 % der Reinigungskosten weiterberechnet. 3) Der gesamte anfallende Abfall ist von der Nutzerin/vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Bereitstellung von städtischen Abfalltonnen kann durch den Baubetriebshof der Stadt Wolgast erfolgen. Die Kosten für die Bereitstellung, Nutzung und die Entsorgung des Abfalls sind dann durch die Nutzerin/den Nutzer zu tragen.	2. Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt ist, wird diese von der Stadt Wolgast auf Kosten der Nutzenden durchgeführt. Die Nutzerin/Der Nutzer werden in diesem Fall zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von 20 % der Reinigungskosten weiterberechnet. 3. Der gesamte anfallende Abfall ist von der Nutzerin/vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Bereitstellung von städtischen Abfalltonnen kann durch den Baubetriebshof der Stadt Wolgast erfolgen. Die Kosten für die Bereitstellung, Nutzung und die Entsorgung des Abfalls sind dann durch die Nutzerin/den Nutzer zu tragen.
§ 11 Haftung	1) Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Wolgast von allen Ansprüchen aus Schaden freizuhalten und freizustellen, die die Nutzerin/der Nutzer, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen. 2) Für Personen- und Sachschaden, die bei der Benutzung der Räumlichkeiten im Begegnungszentrum entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Wolgast nur ein, wenn der Stadt Wolgast Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. 3) Für Verletzungen und Schäden, die durch Nutzung Dritter auftreten, ist eine Haftung der Stadt Wolgast ausgeschlossen. 4) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Wolgast für alle Schäden, die durch die Nutzung des Begegnungszentrums verursacht wurden. 5) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast zu melden.	1. Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Wolgast von allen Ansprüchen aus Schaden freizuhalten und freizustellen, die der Nutzerin/dem Nutzer, seinen Beauftragten, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung entstehen. 2. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Wolgast entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Wolgast nur ein, wenn der Stadt Wolgast Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. 3. Für Verletzungen und Schäden, die durch Nutzung Dritter auftreten, ist eine Haftung der Stadt Wolgast ausgeschlossen. 4. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Wolgast für alle Schäden, die durch die Nutzung der Stadthalle Wolgast verursacht wurden. 5. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast zu melden.
§ 12 Inkrafttreten	Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Begegnungszentrums der Stadt Wolgast tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.	Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Anlage 1 Entgeltordnung	Entgeltordnung Begegnungszentrum Hufelandstraße Begegnungszentrum Für die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten ist für den Nutzer § 10 Reinigung der Benutzungsordnung Begegnungszentrum Hufelandstraße zu beachten.	Entgeltordnung der Stadthalle Wolgast Stadthalle Wolgast Für die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten ist für den Nutzer § 10 Reinigung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten. Die Entgeltsätze bleiben nach der vorgelegten Entgeltordnung im Grundsatz bestehen. Neu ergänzt werden ein Hinweis zur Umsatzsteuer sowie ein separates Entgelt für technische Ausstattung. Kurzdistanzbeamer: 50,00 € je Veranstaltungstag. Kurzdistanzbeamer bei stundenweiser Nutzung: 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens 50,00 € je Veranstaltungstag. Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Nettoentgelte. Soweit Leistungen der Stadt Wolgast nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2b UStG, steuerbar und steuerpflichtig sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.